

Bürgerenergiegesetz NRW

Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in NRW



Zweck, Historie und Anwendungszeitraum

Akzeptanzsteigerung in der Bevölkerung (insbesondere unmittelbar) im Hinblick auf WEA

Historie

- **2021** erstmals im EEG (§ 36k): Bürger **dürfen** beteiligt werden
- **2023** EEG (§ 6): Bürger **sollen** beteiligt werden
- Seit **01.01.2024** via BürgEnG NRW: Bürger **müssen** beteiligt werden

Gilt ab Inkrafttreten des Gesetzes, jedoch nicht für

- bereits genehmigte Anlagen
- Anlagen deren Genehmigungsunterlagen bereits vollständig eingereicht sind



§ 2 Welche Art von WEA ist betroffen?

+

- genehmigungsbedürftige WEA (§4 BimSchG)
- Repowering (§16 BimSchG) – vollständiger Austausch der WEA

-

- WEA nach §35 BauGB (unselbständiger Teil eines Betriebes im Außenbereich)
- WEA zur Eigenversorgung von Betrieben und innerhalb von festgelegtem Gebiet eines Regionalplanes (gew. / ind. Nutzung)
- Forschungsanlagen
- Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften (§3 Nr. 15 EEG 2023)



§ 5 / § 6 Wer ist betroffen / zu beteiligen beteiligungsberechtigte Personen und Gemeinden

Personen

- Alle nat. Personen mit Haupt-/Nebensitz innerhalb der beteiligungsberechtigten Gemeinde (seit mind. 3 Monaten)
- Vereinbarung kann darüber hinaus jur. und nat. Personen mit Grundstück in der beteiligungsberechtigten Gemeinde einbeziehen (seit mind. 3 Monaten)
- Beteiligungsvereinbarung kann bes. Regelungen für direkte Anwohner im Umkreis von 2.500 m enthalten

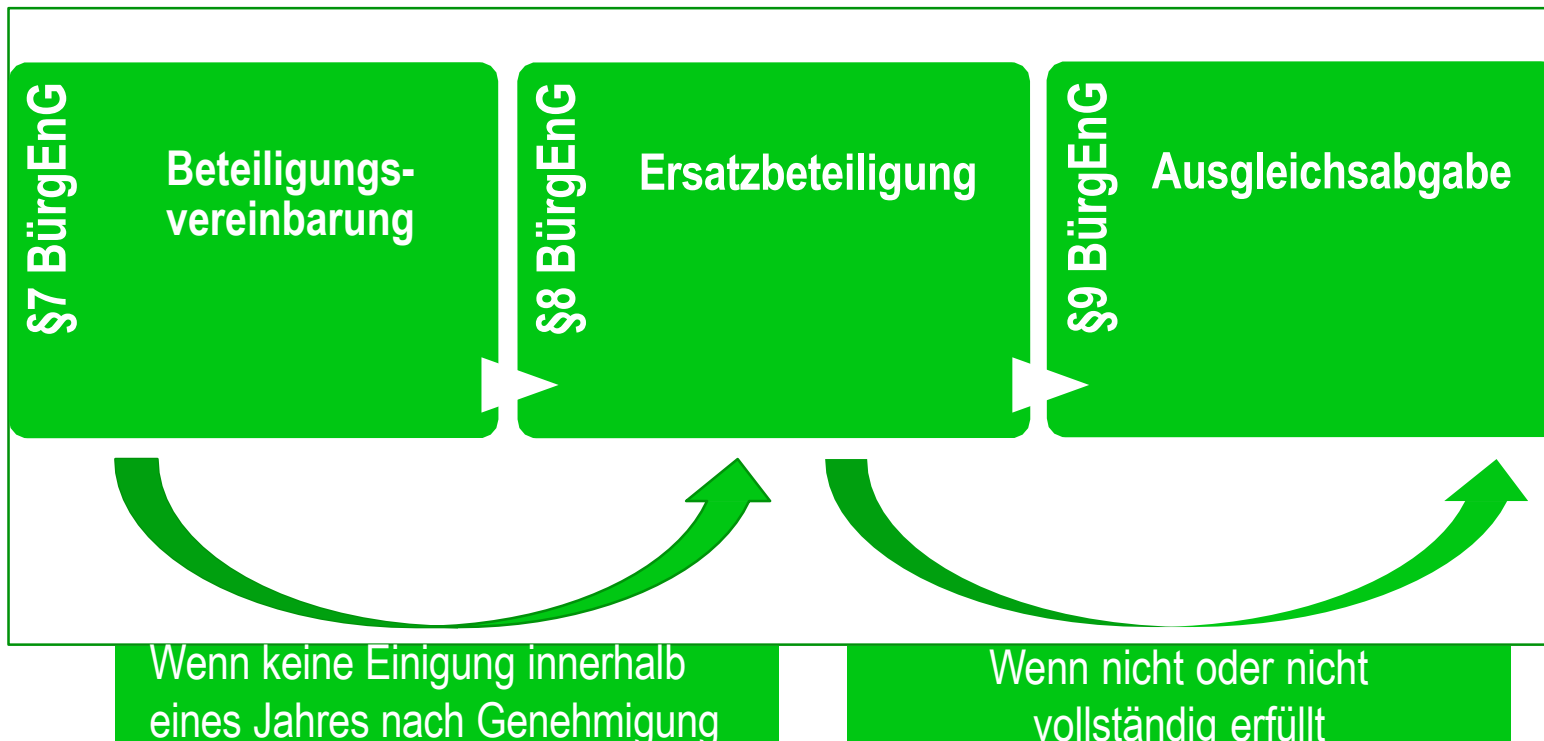
Gemeinden

- Gemeindegebiet befindet sich innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 m um die Turmmitte der Windenergieanlage



Beteiligung

Eskalationsstufen Übersicht



Beteiligung

Beteiligungsvereinbarung (§ 7)

- Vorhabenträger ist verpflichtet, der Standortgemeinde ein Angebot zur finanziellen Beteiligung am Ertrag des Vorhabens zu machen

Möglichkeiten der Beteiligung

- a) eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
- b) das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen,
- c) die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte
- d) vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte
- e) pauschale Zahlungen an einen definierten Kreis von Anwohnerinnen und Anwohnern oder Gemeinden
- f) die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine oder
- g) die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften, Genossenschaften, Gemeinden oder im überwiegenden Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen



Beteiligung

Ersatzbeteiligung (§ 8)

- Keine Einigung: Anlagenbetreiber sind zukünftig verpflichtet
 - 0,2 Cent für jede erzeugte kWh an die Kommunen zu zahlen
 - Anwohner*innen ein Investitionsangebot mittels Nachrangdarlehen anbieten, in Höhe von 20 Prozent des Vorhabens

Ausgleichsabgabe (§ 9)

- Keine fristgerechte Umsetzung: Standortkommune erhält für 20 Jahre eine Abgabe von 0,8 Cent je produzierter kWh
 - Zahlung der Ausgleichsabgabe endet, sobald der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach §8 Abs. 1 und 2 im vollen Umfang nachkommt



§ 10 Mittelverwendung durch die Gemeinde

Die Gemeinden haben die Mittel aus der Ersatzbeteiligung beziehungsweise der Ausgleichsabgabe zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen bei ihren Einwohner*innen einzusetzen

- Gemeinde legt im Haushaltsaufstellungsverfahren dar, für welche Maßnahmen sie die Einnahmen voraussichtlich einsetzen wird
- Die Einnahmen werden von den Finanzausgleichsvorschriften des Bundes und des Landes NRW nicht erfasst

